



Rat der
Europäischen Union

070479/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/07/19

Brüssel, den 28. Juni 2019
(OR. en)

10106/19
PV CONS 31
JAI 665
COMIX 303

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
6. und 7. Juni 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	4
	Liste der Gesetzgebungsakte	5

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung über Forderungsübertragungen	6
4.	Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit.....	6
5.	Sonstiges.....	6
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Die Zukunft des materiellen Strafrechts der EU	7
7.	Weiteres Vorgehen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen	7
8.	Schlussfolgerungen zu den Synergien zwischen Eurojust und den vom Rat eingerichteten Netzen für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.....	7
9.	EUStA-Verordnung: Umsetzung.....	7
10.	Elektronische Beweismittel	7
11.	Vorratsdatenspeicherung: Schlussfolgerungen zur Vorratsdatenspeicherung für die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung.....	7
12.	Sonstiges.....	7

INNERES

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13.	Die Zukunft der Strafverfolgung in der EU.....	8
14.	Sonstiges.....	8
	a) Auswirkungen von 5G im Bereich der inneren Sicherheit	
	b) Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte	
15.	Terrorismusbekämpfung: Aktuelle Informationen über die Zusammenarbeit zwischen den für Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden.....	8
16.	Migration und Asyl: Künftige Herausforderungen	8

Beratungen über Gesetzgebungsakte

17.	Rückführungsrichtlinie (Neufassung).....	8
18.	Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen	9
	a) Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement	
	b) Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)	
	c) Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	
19.	Sonstiges.....	9
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

14.	Sonstiges.....	9
	c) Salzburg-Ministerkonferenz in Portorož (Slowenien, 28./29. Mai 2019)	
	d) Ministerkonferenz zum Thema "Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration entlang der östlichen Mittelmeer- und Westbalkanroute", Wien 3. Mai 2019	
	e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	10
---	----

*

* *

JUSTIZ

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9699/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9700/19

Der Rat nahm die in Dokument 9700/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

4. Bericht des Vorsitzes zum Katastrophenschutz vom AStV (2. Teil) am 29.5.2019 gebilligt 9407/19
+ COR 1 (et)
PROCIV

Umwelt

28. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus 9527/4/19 REV 4
7252/19
+ COR 1
+ COR 2 (fi, cs)
CLIMA
Delegierter Rechtsakt – Entscheidung, Einwände zu erheben
vom AStV (1. Teil) am 29.5.2019 gebilligt

b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9702/19

Justiz und Inneres

1. **Verordnung zur Änderung des Visakodex der Gemeinschaft**  9172/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 29/19
vom AStV (2. Teil) am 22.5.2019 gebilligt VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten**  9167/1/19 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts 9167/19 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 22.5.2019 gebilligt REV 1
PE-CONS 70/19
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der tschechischen und der slowakischen Delegation und bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 21 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance**  9170/2/19 REV 2
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 2 ADD 1 REV 1
vom AStV (2. Teil) am 22.5.2019 gebilligt PE-CONS 93/18
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 und Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel (Anhänge)**   9365/19
COPEN

Allgemeine Ausrichtung (Ergänzung)

vom AStV (2. Teil) am 22.5.2019 gebilligt

Der Rat kam überein, die allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung, die im Dezember 2018 festgelegt worden war, durch den Wortlaut der Anhänge I, II und III, wie er im Anhang zu dem Dokument 9365/19 wiedergegeben ist, zu ergänzen.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über Forderungsübertragungen**   9562/19
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 9562/19 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

4. **Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit** 9566/19
a) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG)   Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken**
b) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG)   Nr. 1206/2001 über die Beweisaufnahme**

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den beiden Verordnungen. Der Vorsitz hielt abschließend fest, dass die Delegationen Folgendes zum Ausdruck gebracht haben:

- Unterstützung für die Nutzung sicherer dezentralisierter IT-Systeme;
- Unterstützung für den Grundsatz der obligatorischen Einführung und Nutzung solcher IT-Systeme, unter bestimmten Bedingungen, die noch zu erörtern sind;
- eine Präferenz für die Nutzung der Software-Lösung des e-CODEX-Projekts für diese IT-Systeme.

5. **Sonstiges**

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 9693/19
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|--|--|
| 6. | Die Zukunft des materiellen Strafrechts der EU
<i>Orientierungsaussprache</i> | 9726/19 |
| 7. | Weiteres Vorgehen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung
in Strafsachen
<i>Orientierungsaussprache</i> | 9728/19 |
| 8. | Schlussfolgerungen zu den Synergien zwischen Eurojust und
den vom Rat eingerichteten Netzen für den Bereich der
justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen
<i>Annahme</i> | 9643/19 |
| 9. | EUStA-Verordnung: Umsetzung
<i>Informationen der Kommission zum Sachstand</i> | 9548/19 |
| 10. | Elektronische Beweismittel | |
| | a) Beschluss des Rates über die Aufnahme von
Verhandlungen über ein EU-US-Abkommen über den
grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen
Beweismitteln | 9666/19
9114/19
9664/19
9116/19 |
| | b) Beschluss des Rates zur Genehmigung der Teilnahme an
Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum
Budapester Übereinkommen
<i>Annahme</i> | |
| 11. | Vorratsdatenspeicherung: Schlussfolgerungen zur
Vorratsdatenspeicherung für die Zwecke der
Kriminalitätsbekämpfung
<i>Annahme</i> | 9663/19 |
| 12. | Sonstiges | |
| | a) Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte
<i>Informationen Litauens</i> | |
| | b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Finnland</i> | |

INNERES

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13. Die Zukunft der Strafverfolgung in der EU 9393/19
Orientierungsaussprache
14. Sonstiges 8983/19
- a) Auswirkungen von 5G im Bereich der inneren Sicherheit
*Informationen des EU-Koordinators für die
Terrorismusbekämpfung*
- b) Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte
Informationen Litauens
15. Terrorismusbekämpfung: Aktuelle Informationen über die 
Zusammenarbeit zwischen den für
Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden¹
Gedankenaustausch
16. Migration und Asyl: Künftige Herausforderungen 9511/1/19 REV 1
Gedankenaustausch

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

17. **Rückführungsrichtlinie (Neufassung)**  9620/19
Partielle allgemeine Ausrichtung

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dokument 10407/19) und legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Richtlinie fest, die in Dokument 9620/19 wiedergegeben ist.

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

18. **Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen**

- a) **Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement**  9629/1/19 REV 1
- b) **Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)**  9715/19
 9349/19
- c) **Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)**

Partielle allgemeine Ausrichtung

- a) Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dokument 10407/19) und legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung fest, die in Dokument 9629/1/19 REV 1 wiedergegeben ist.
- b) und c) Der Rat legte partielle allgemeine Ausrichtungen fest:
- Die partielle allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen AMF-Verordnung ist in Dokument 9715/19 enthalten.
 - Die partielle allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen ISF-Verordnung ist in Dokument 9349/19 enthalten.

Die Erklärung Italiens zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

19. **Sonstiges**

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

9693/19

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

14. Sonstiges

- c) Salzburg-Ministerkonferenz in Portorož (Slowenien, 28./29. Mai 2019)  9779/19
Informationen Sloweniens
- d) Ministerkonferenz zum Thema "Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration entlang der östlichen Mittelmeer- und Westbalkanroute", Wien, 3. Mai 2019  9696/19
Informationen Österreichs
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch Finnland



erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9699/18

- Zu B-Punkt 18:** **Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen**
- a) **Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement**
 - b) **Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)**
- Partielle allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Mit Blick auf die künftigen Entwicklungen der Verhandlungsbox über den Mehrjährigen Finanzrahmen und in dem Bewusstsein, dass die Zuweisung europäischer Fördermittel im Bereich Justiz und Inneres nicht Gegenstand der heutigen Sitzung ist, hält es die italienische Delegation für notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Kriterien für die Mittelverteilung an die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung tragen sollten, dass die einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß mit Druck und Herausforderungen in Bezug auf das Grenzmanagement und die Bekämpfung von irregulärer Migration und Menschenhandel konfrontiert sind.

Das Management der europäischen Seegrenzen und die damit verbundenen Kontrolltätigkeiten sind zweifellos besonders komplex. Daher sollte ihre Besonderheit auch im Zusammenhang mit den Kriterien für die Zuweisung von Mitteln anerkannt werden, um die erforderliche finanzielle Unterstützung für jene Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die gehalten sind, diese Seegrenzen zu schützen.

Italien hält den Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung für nicht zufriedenstellend, da den Seeaußengrenzen im Rahmen der Zuweisungskriterien des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa eine Gewichtung von 35 % beigemessen wird, die sogar noch unter der im derzeitigen MFR vorgesehenen Gewichtung von 45 % liegt.

Darüber hinaus ist die italienische Delegation der Ansicht, dass bei der Nutzung der Finanzinstrumente – und insbesondere des Asyl- und Migrationsfonds – das Ziel der Stärkung des europäischen Rückführungssystems und die Perspektive einer umfassenderen und wirksameren Zusammenarbeit seitens der betreffenden Drittländer berücksichtigt werden sollten.

Schließlich betont die italienische Delegation, dass ihre Unterstützung für die partielle allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Asyl- und Migrationsfonds die künftige Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unberührt lässt."

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9702/18

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Änderung des Visakodex der Gemeinschaft** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Im Geiste des Kompromisses akzeptiert Italien den vom Vorsitz vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (Dok. 6113/19). Es möchte jedoch auf einen spezifischen Aspekt aufmerksam machen, den die italienische Delegation während der Verhandlungen mehrfach angesprochen hat: die Verkürzung des Höchstzeitraums für die Bearbeitung von Visaanträgen von 60 auf 45 Tage (Artikel 23 Absatz 2). Italien bedauert, dass der endgültige Kompromisstext trotz der während der Verhandlungen unternommenen Anstrengungen vom Mandat des Rates abweicht. Es besteht die Gefahr, dass die neue Bestimmung nicht mit der Struktur und dem Arbeitsaufkommen des italienischen konsularischen Netzes vereinbar ist, insbesondere im Hinblick auf Ausnahmefälle, in denen eine weitergehende Prüfung der Anträge erforderlich ist."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG LETTLANDS

"Lettland begrüßt die geleistete Arbeit des Vorsitzes an der Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden.

Lettland ist der Ansicht, dass der zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission vereinbarte Kompromisstext die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten insgesamt erhöhen wird und damit die Kriminalität verringern, die innere Sicherheit der Europäischen Union verbessern, die Identifizierung von Personen erleichtern und die Bekämpfung von Dokumentenbetrug und Identitätsdiebstahl voranbringen wird.

Jedoch bedauert Lettland, dass in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Buchstabe h der Verordnung die Aufnahme des Unterscheidungszeichens – in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen – vorgeschrieben wird. Lettland ist der Ansicht, dass dieses Unterscheidungszeichen keine zusätzlichen Sicherheitsmerkmale bieten wird. Daher ist im Text der Verordnung eindeutig auf die Sicherheitskomponente DOVID (beugungsoptisch variables Merkmal) zu verweisen, um klare Leitlinien für die technische Umsetzung zu geben, damit es als zusätzliches Sicherheitsmerkmal von Reisedokumenten genutzt werden kann. Ein solcher Verweis würde es ermöglichen, das Unterscheidungszeichen in variabler Sichtbarkeit auf einige Felder mit personenbezogenen Informationen zu drucken.

Darüber hinaus ist Lettland der Ansicht, dass dieses Unterscheidungszeichen zu viel Platz einnehmen würde, der andernfalls effizienter genutzt werden könnte, und dass es sich nicht harmonisch in das Gesamtdesign des Ausweises einfügt."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik würdigt die erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausgestellt werden.

Jedoch kann die Tschechische Republik der obligatorischen Einführung biometrischer Daten in Personalausweisen nicht zustimmen und daher den Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Fassung nicht unterstützen. Die Tschechische Republik könnte dem Vorschlag nur dann zustimmen, wenn die biometrischen Daten (und insbesondere Fingerabdrücke) nur auf freiwilliger Basis in die Personalausweise aufgenommen würden.

Aus Datenschutzsicht ist die obligatorische Speicherung biometrischer Daten in Personalausweisen für die Tschechische Republik ein sehr sensibles Thema, da der Großteil der Bevölkerung verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen.

Da nur die Hälfte der Mitgliedstaaten von ihren Bürgern den Besitz eines Personalausweises verlangen, hält die Tschechische Republik den Verordnungsvorschlag für unverhältnismäßig."

ERKLÄRUNG POLENS

"Polen unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte allgemeine Ziel, die Sicherheit innerhalb der EU zu verbessern, indem die Sicherheit ausgewählter Ausweispapiere sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang spricht sich Polen auch dafür aus, ein gewisses Maß an Harmonisierung der nationalen Ausweispapiere umzusetzen. Im Geiste des Kompromisses akzeptiert Polen den vom Vorsitz vorgelegten Wortlaut.

Allerdings möchte Polen auf die Frage aufmerksam machen, auf die es im Verlauf der Verhandlungen konsequent hingewiesen hat: nämlich, dass die Verordnung nicht in Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingreifen kann, z. B. indem Methoden zur Feststellung des Geschlechts einer Person festgelegt werden.

In dieser Verordnung kann lediglich vorgegeben werden, wie das Geschlecht des Inhabers im nationalen Ausweis anzugeben ist, sofern sein Geschlecht zuvor in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht festgestellt wurde. Polen bedauert, dass diese Unterscheidung im ausgehandelten Text nicht eindeutig dargelegt wurde."

Zu A-Punkt 3: Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Portugal erkennt an, dass der Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU ausreichend Flexibilität beinhaltet, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, bestimmte Schuldenkategorien von der Entschuldung auszuschließen, den Zugang zur Entschuldung zu beschränken oder eine längere Entschuldungsfrist festzulegen, wenn solche Ausschlüsse, Beschränkungen oder längeren Fristen ausreichend gerechtfertigt sind.

Portugal geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen können, mit denen der Zugang zur Löschung einer Steuerschuld ausgeschlossen oder beschränkt wird, nicht nur, weil solche Maßnahmen aufgrund der Besonderheit von Steuerschulden als ausreichend gerechtfertigt anzusehen sind, sondern auch, weil die Annahme von Rechtsvorschriften der EU, die sich auf die Zahlung von Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern und sonstigen Steuern auswirken, eine andere spezifische Rechtsgrundlage erfordern und damit besonderen Gesetzgebungsverfahren unterliegen würde, wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist.

Vor diesem Hintergrund möchte Portugal sich diesen Standpunkt hinsichtlich der Regelung des Zugangs zur Löschung von Steuerschulden vorbehalten, wenn es die Richtlinie umsetzt."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland stimmt der Position des Europäischen Parlaments in der ersten Lesung des Vorschlags der EU-Kommission für eine „Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM(2016) 723)“ zu.

I. Deutschland betont allerdings – auch unter Bezugnahme auf seine früheren Protokollerklärungen im Ji-Rat vom 4./5. Juni und 11./12. Oktober 2018 – seine Ansicht, dass der Vorschlag keinen wesentlichen Beitrag zu den im Bankenunionskontext erforderlichen Maßnahmen zum nachhaltigen Abbau und der künftigen Vermeidung notleidender Kredite leistet. Hierzu wären weitergehende Elemente, wie ein effektiver Zugriff gesicherter Gläubiger auf den Wert der Kreditsicherheiten in Liquidationsverfahren, erforderlich.

Die Richtlinie gewährt zudem in Titel II (Präventive Restrukturierungsrahmen) eine Vielzahl von nationalen Wahlrechten und lässt so den Mitgliedsstaaten Raum für Umsetzungen, die keine ausreichenden Vorkehrungen gegen einen Missbrauch und ökonomisch ineffiziente Restrukturierungsversuche treffen. Dies kann zur Verschleppung notwendiger Insolvenzverfahren mit der Folge verringerter Rücklaufquoten führen.

Ferner sollte die in Titel V (Monitoring) vorgesehene Erhebung der Beitreibungsraten (Art. 29 Abs. 3 Buchstabe b)) für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein, um im Kontext der Bankenunion einen Vergleich der Effizienz von Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

Der Richtlinienvorschlag gewährt im Ergebnis nicht das erforderliche Mindestmaß an Gläubigerschutz und stellt daher noch keinen wichtigen Schritt zur Erfüllung des „Action plan to tackle non-performing loans in Europe“ vom 11. Juli 2017 dar.

II. Deutschlands Verständnis ist es schließlich, dass die Richtlinie entsprechend der Ausführungen in Erwägungsgrund 95 hinter das Übereinkommen von Kapstadt vom 16. November 2001 über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 8) und seine sämtlichen Protokolle zurücktritt und dass eine entsprechende Klarstellung im verfügbaren Teil des Textes, namentlich in Art. 31 Abs. 3, nur deshalb unterblieben ist, weil die dort nicht genannten weiteren Protokolle noch nicht in Kraft getreten sind. Deutschland geht daher davon aus, dass die Richtlinie im Falle eines möglichen Konflikts mit den künftig in Kraft tretenden weiteren Protokollen zum Übereinkommen von Kapstadt vom 16. November 2001 über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, die Anwendung dieser weiteren Protokolle ebenfalls nicht berührt und ein Konflikt mit völkerrechtlichen Vorgaben deshalb ausgeschlossen ist."